



ÖKOBÜRO Stellungnahme zum Entwurf des Umweltministers zu einer UVP-G Novelle 2009

Wien, 27. März 2009

Allgemeine Einschätzung

Hintergrund für die Novelle ist ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, weil es im Anhang des UVP-G zu wenig Schwellenwerte gibt, die sich auf besonders sensible Gebiete beziehen (diese sind Ö in Spalte 3 des Anhangs I zum UVP-G geregelt). Dies wird jetzt angepasst. Daneben gibt es kleinere, z.T. redaktionelle Anpassungen, die größtenteils akzeptabel sind. Es gibt demnach wenig an sich „Dramatisches“, doch wird das Gesetz durch kleine Schritte sukzessive demontiert.

Der Novellenentwurf des Umweltministers **ignoriert die zentralen Forderungen** der Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen, Umweltschutzvereinigungen und anderer Interessengruppen. Gleichzeitig ist eine klare Handschrift der Wirtschaft erkennbar. Letztere wurde, wie im Vorblatt des Entwurfs zu lesen ist, in die Vorbereitung der Novelle einbezogen. Andere nichtstaatliche Interessengruppen nicht.

Die Novelle kann wie folgt zusammen gefasst werden:

- Die **Beteiligungsrechte** für die Öffentlichkeit werden nicht verbessert, sondern indirekt **eingeschränkt**, (Stärkung des vereinfachten Verfahrens, Festsstellungsverfahren).
- Die **UVP-Prüftiefe** wird **reduziert** (Stärkung des vereinfachten Verfahrens; „normales Verfahren“, spielt nur noch Nebenrolle).
- Die im EU-Vergleich vielfach **erheblich zu hohen Schwellenwerte** für eine UVP-Pflicht werden nicht angetastet, Anpassungen erfolgen nur dort, wo die EU jetzt unmittelbar mit Klage droht (vgl. Flughafen Wien, bestimmte sensible Gebiete).
- Bei der **Wasserkraft** gibt es Erleichterungen für die Wirtschaft, statt Senkungen der

Schwellenwerte, wie von den NGOs gefordert.

- **Klimaschutz** wird in Zukunft genauer geprüft, jedoch wird dadurch sicher kein Projekt erheblich geändert werden; für die „im Betrieb“ Treibhausgas-intensiven Straßenbauvorhaben ist die Klimaregelung irrelevant. Im vereinfachten Verfahren werden weiters wichtige klima- und energierelevante Parameter weniger intensiv geprüft.

Unsere Hauptforderungen vom Juli 2008 im Vgl. zum Ministerialentwurf: Keine Berücksichtigung

Das ÖKOBÜRO, einige Mitgliedsorganisationen, sowie andere NGOS haben bereits im Frühling und Sommer 2008 koordinierte Positionen zur Novelle dem Umweltminister übermittelt (Download unter

http://doku.cac.at/uvp2008_joint_position_oekob_4juli2008.pdf,

<http://www.oekobuero.at/start.asp?showmenu=yes&fr=&b=1467&ID=225127>.

Unsere **Forderungen** wurden **jedoch komplett übergangen bzw. ignoriert**.

Unsere **Stellungnahme** vom Juli 2008 mit den Hauptforderungen zum UVP-G finden sie **unten im Volltext**.

- **Stärkung der Beteiligungsrechte** (Beteiligungskosten, aufschiebender Rechtsschutz im BMVIT Verfahren, Schlechterstellung im vereinfachten Verfahren, Ausschluss vom Feststellungsverfahren etc.):
 - Novelle: **Keine Verbesserung**, vielmehr sogar Verschlechterung: nach dem Entwurf wird für 200 Tatbestände (44 zusätzlich) des Gesetzes die UVP im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt und nur noch 42 im „normalen“ Verfahren. MaW: **das normale Verfahren ist jetzt ganz klar das „Ausnahmeverfahren“**. Das vereinfachte Verfahren wird der Regelfall. Im vereinfachten Verfahren haben Bürgerinitiativen keine Parteirechte und NGOs nur eingeschränkten Rechtsschutz (kein VwGH Zugang).
- **Senkung der Schwellenwerte**, weil es in Ö im internationalen Vergleich viel zu wenige UVPs gibt:
 - Novelle: Findet nicht statt; **lediglich Spalte 3 Anpassung** aufgrund der EU-Drohung mit dem Vertragsverletzungsverfahren.
- **Klimaschutzprüfung** in der UVP:
 - Novelle: Es gibt jetzt eine Klausel zur Optimierung der Energieeffizienz sowie zu Treibhausgasen. Das bringt z.T. Verbesserungen im Anlagenbereich (wenig jedoch im vereinfachten Verfahren), ist aber für den Verkehr kaum von Bedeutung. Wir forderten eine verpflichtende **Klimaverträglichkeitsprüfung**, die eine umfassende, klimarelevante Alternativenprüfung beinhaltet. Uns ist bewusst, dass dies eher auf der Ebene der SUP abgewickelt werden sollte. Da

diese in Ö aber sehr schwach ausgestaltet ist, fordern wir eine gesetzliche Grundlage dafür, die klimarelevante Alternativenprüfung (auch) im Rahmen der UVP abzuwickeln.

Zu den kritischen Eckpunkten der Novelle

„Vereinfachtes“ Verfahren wird zum Hauptverfahren: Deutliche Schwächung (oder „Kahlschlag“) der UVP und der Beteiligungsrechte

Im Anhang 1 des UVP-G werden Projekt-„Tatbestände“ aufgezählt, die indizieren, ob ein Projekt unter das UVP-G fällt (Beispiel: Anhang I Ziffer 46a, Spalte 2 „Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha“). Das vereinfachte UVP-Verfahren wird dann durchgeführt, wenn ein Projekt die Tatbestände der Spalten 2 und 3 des Anhangs erfüllt oder wenn ein bestehendes Projekt erweitert wird (auch wenn Kapazität vervielfacht wird). **Nur „Spalte 1 Projekte“** werden nach dem **ordentlichen Verfahren** abgewickelt. Letzteres

- beinhaltet deutlich mehr Beteiligungsrechte als das vereinfachte;
- verlangt eine genauere und tiefere UVP Prüfung und
- war früher das Verfahren, das man in Österreich als „UVP“ bezeichnet hat.

Durch die letzten Novellen des Gesetzes (Jahre 2000 und 2004) und nun endgültig durch die aktuell geplante Novelle ist klar, dass das normale Verfahren in der Praxis nur noch eine **Nebenrolle** spielen soll. **42 „ordentlichen“ Tatbeständen** stehen **200 „vereinfachte“** im Anhang I des UVP-G gegenüber. Dazu kommt, dass viele Schwellenwerte innerhalb der Tatbestände so hoch sind, dass es in Österreich gar keine Fälle gibt oder geben kann (mehrfach doppelt so hoch wie etwa in Deutschland; vgl. etwa Rodungen, Skigebiete, Tourismus, Parkplätze, Landwirtschaft etc.; siehe dazu auch unten zu den Schwellenwerte). So erfolgt beispielsweise das **größte denkbare Flussbauprojekt Österreichs**, die Donaeintiefung von Wien nach Bratislava (läuft derzeit) nach dem **vereinfachten Verfahren**.¹

Das vereinfachte hat im Vergleich zum normalen Verfahren die folgenden Einschränkungen:

Einschränkung der Parteirechte

- Bürgerinitiativen (BI) haben KEINE Parteistellung (!!)
- NGOs können NICHT die Höchstgerichte anrufen (die Projektwerber aber schon!!), § 19 Abs. 10 erster Satz wurde aufgehoben durch die „versteckte“ Bestimmung § 46 Abs. 18 Ziffer 2a, dies war bereits durch 2004 Novelle bestimmt.
- Die Öffentlichkeit wird nicht über die in der UVP von der Behörde und vom Projektwerber später vorgebrachten und erstellten Gutachten informiert (§ 13 Abs. 2). Dies widerspricht im Übrigen Artikel 6 Abs. 3 lit. c der UVP-RL.
- Eine Unterbrechung der UVP für eine Mediation ist nicht möglich (§ 16 Abs. 2).

1 Siehe dazu genauer NGO Stellungnahme zur UVP-G Novelle 2008 im Anhang dieser Stellungnahme:

Einschränkung der UVP-Prüftiefe und der Kontrolle

- Es gibt KEIN Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12a).
- KEINE Nachkontrolle zur Einhaltung der Auflagen und ob die in der UVP angenommenen Prognosen mit der Realität übereinstimmen (§§ 22 Abs. 5, 21)
- Einschränkung der Prüftiefe in der Umweltverträglichkeitserklärung durch den Projektwerber (§ 3 Abs. 1):
 - Keine Darstellung der Immissionszunahme (widerspricht Klimaschutz!!),
 - Energiebedarf aufgeschlüsselt nach Energieträgern wird nicht geprüft
- Auswirkungen aufgrund der Bestandsdauer sowie Nachsorge- und Beweissicherungsmaßnahmen werden nicht geprüft bzw durchgeführt (§ 20 Abs. 5 und § 21).

Wir fordern

- **Die generelle Abschaffung des vereinfachten Verfahrens**, alternativ dazu:
- **Mehr Tatbestände in Spalte 1** und somit „normale“ UVP-Verfahren.
- Im vereinfachten Verfahren:
 - **VwGH und VfGH** Zugang für **NGOs**
 - **Parteistellung** und VwGH/VfGH Zugang für **Bürgerinitiativen**
 - Die **öffentliche Auflage der zusammenfassenden Umweltauswirkungen** durch die Behörde (Ersatz für das fehlende Umweltverträglichkeitsgutachten)
 - Die **Nachkontrolle** wie im normalen Verfahren (dies hat nichts mit Verfahrensbeschleunigung zu tun).
 - Dieselbe **Prüftiefe** wie im normalen Verfahren
- **Stärkung der Beteiligungsrechte**
 - Effektiver **Rechtsschutz** im BMVIT-Verfahren (3. Abschnitt): aufschiebender Rechtsschutz
 - **Kostenersatz** bei hohen Verfahrenskosten (insb. für Gutachten)
 - **Parteistellung** und Antragsrecht in der **Nachkontrolle**

Weitere Stärkung der Feststellungsverfahren: UVP-Umgehungen erleichtert, Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Feststellungsverfahren wird in den Medien immer wieder als „kleine UVP“ bezeichnet und von Behörden und Politikern zum Teil als „Feigenblatt“ verwendet, um keine UVP durchführen zu müssen. Dabei ist das Feststellungsverfahren bei Weitem kein Ersatz für eine UVP sondern wird vielmehr häufig dazu benutzt, UVPs zu verhindern. Das Instrument des Feststellungsverfahrens wird durch die Ausweitung der in Spalte 3 enthaltenen Tatbestände weiter gestärkt.

80 % der Feststellungsverfahren **verneinen eine UVP-Pflicht**. Während es in Österreich nur knapp 20 UVP Verfahren pro Jahr gibt, werden im selben Zeitraum etwa 150 Feststellungsverfahren durchgeführt (Nachweise in „Die UVP auf dem Prüfstand“, Tagungsband Arbeiterkammer, ÖKOBÜRO, Wiener Umwelthanwaltschaft, Informationen zur Umweltpolitik Nr. 177, 2008). Die Feststellungsverfahren finden unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** statt. Die Entscheidung kann von Betroffenen und Umweltorganisationen nicht gerichtlich geprüft werden. Durch die neuen Tatbestände in Spalte 3 wird es zu **deutlich mehr Feststellungsverfahren** kommen. Die in den erläuternden Bemerkungen angenommen fünf zusätzlichen Verfahren erscheinen bei 40 neuen Tatbeständen u derzeit weit über 100 Verfahren pro Jahr derzeit nicht nachvollziehbar.

Unsere Position ist klar: Die Feststellungsverfahren sind häufig UVP-Verhinderungsverfahren. Die Kombination von hohen **Schwellenwerten und unzureichenden Feststellungsverfahren** wurde bereits vor drei Jahren von der Europäischen Kommission im Verfahren gegen den Ausbau der Tauerbahn ohne UVP (erfolgreich geführt durch die Umwelthanwaltschaft Salzburg) als mögliches strukturelles Defizit im österreichischen UVP-Recht kritisiert, welches UVP-Umgehungen erleichtern könne. (Siehe dazu “Comparative Legal Analysis for EIA and Transport Infrastructure, Justice and Environment 2006, Seiten 9ff, <http://www.justiceandenvironment.org/wp-content/wp-upload/IE2006EITlegalanalysis.pdf>). Zudem ist das Verfahren rechtswidrig, weil **NGOs nicht daran teilnehmen** und die Entscheidung nicht gerichtlich prüfen dürfen (Widerspruch zu Art 9/3 Århus Konvention). Siehe dazu ÖKOBÜRO Position zur UVP-G Novelle Juli 2008, oben.

Wir fordern:

- Allgemeine **Reduktion der Anzahl von Feststellungsverfahren durch weniger Einzelfallprüfungen und klareren Tatbeständen bei den Schwellenwerten**
- **Parteistellung und Antragsrecht für NGOs** im Feststellungsverfahren.

Die hohen Schwellenwerte verhindern UVP-Verfahren für Großprojekte

Es ist unbestreitbar, dass es in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Staaten nur einen Bruchteil der Anzahl an UVP-Verfahren gibt. (Deutschland hat etwa 800 Verfahren pro Jahr, Österreich 25 bis 30; vgl. UVP Tagungsband und ÖKOBÜRO Studie mwN, siehe oben). Es wird argumentiert, dass die österreichische UVP dafür anspruchsvoller sei. Das mag bis zu einem bestimmten Grad auch zutreffen, jedoch ist das Ungleichgewicht so groß, dass dies keine ausreichende Rechtfertigung für die wenigen Verfahren sein kann.

In Fachkreisen ist bekannt, dass zahlreiche Schwellenwerte im Anhang des UVP-G, welche eine UVP-Pflicht auslösen, in Österreich viel zu hoch sind und es insbesondere deshalb wenige Verfahren gibt (ähnlicher Ansicht die EU-Kommission, siehe Verweis oben zu Feststellungsverfahren).

Wir fordern, dass unter anderem die **folgenden Schwellenwerte sofort überarbeitet** werden, weil sie erheblich zu hoch sind und demnach auch Projekte **unterhalb dieser Werte gravierende Umweltauswirkungen** haben können. Dies widerspricht den Beurteilungskriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie. Zusätzlich sollen alle in Spalte 2 zugeordneten Materien in Spalte 1 verschoben werden, damit ein ordentliches Verfahren durchgeführt werden muss.

- **Wintersportanlagen/Schigebiete (Anhang I Z 12 UVP-G)**

Der **Schwellenwert von 20 ha** in Spalte 1 erscheint, insbesondere **im Vergleich mit Schwellenwerten in anderen EU Ländern unangemessen hoch**.

In der **Schweiz** ist jede Erschließung neuer Geländekammern sowie jeder Zusammenschluss von Schigebieten UVP-pflichtig. Werden auf mehr als **5000 qm Terrainveränderungen** vorgenommen ist ebenso eine UVP durchzuführen, genau wie bei der Errichtung von Beschneiungsanlagen, wenn diese mehr als 50 000 qm beschneien können.

In **Italien** (Südtirol) sieht die dortige UVP Gesetzgebung vor, dass alle Pisten über 2000 Meter Länge oder einer Fläche von mehr als **5 ha** einer UVP zu unterziehen sind. Bei Änderungen und Erweiterungen werden die letzten 5 Jahre inklusive dem Antrag berücksichtigt, dort gilt ein noch strengerer Schwellenwert von 1 200 m Pistenlänge **oder 3 ha** Fläche. Bei der Errichtung von Liftanlagen wird auf die Förderleistung abgestellt: ab einer Leistung von 2.200 Personen pro Stunde ist eine UVP durchzuführen.

Als **problematisches Beispiel aus der österreichischen Praxis** bietet sich das **Schigebiet Mellau/Damüls** in Vorarlberg an. Trotz massiver Beeinträchtigung der (alpinen) Umwelt war es den Projektwerbern möglich, aufgrund der hohen Schwellenwerte und mangelhafter Kumulationsbestimmungen ohne Durchführung einer UVP ein großes Schigebiet zu errichten.

Wir lehnen des Weiteren die Formulierung „mit **Geländeveränderung**“, welche lt. Novelle in diese Bestimmung eingefügt werden soll, strikt ab. Diese würde eine Umgehung der UVP-Pflicht wesentlich erleichtern.

- **Neubau von Wasserstraßen (Anhang I Z 15 lit c UVP-G)**

Es gibt in Österreich mit der Donau nur eine bestehende große Wasserstraße. Für die im UVP-G unter Z15 festgehaltene Neuerrichtung von Wasserstraßen für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 1350t kommt de facto **nur das Projekt „Donau-Oder-Elbe“-Kanal** in Betracht. Z 15 ist EU-richtlinienwidrig umgesetzt, die Richtlinie spricht von Neubau **und Ausbau** von Wasserstraßen. Der Ausbau wäre zu ergänzen, um Vorhaben an der Donau adäquat abdecken zu können.

- **Starkstromleitungen (Anhang I Z 16 UVP-G)**

Stromleitungen mit einer Spannungsebene ab 220 kV kommen mit wenigen Ausnahmen ausschließlich im Verbundnetz vor. Neuplanungen gibt es nur mehr für die 380-KV Spannungsebene. Die Übertragungsnetze der Landesenergieversorger basieren im Wesentlichen auf der 110 kV Spannungsebene. Um einen signifikanten Teil der Leitungsbauvorhaben zu erfassen, wäre der Schwellenwert der Spalte 1 auf 110 kV

abzuändern. Wenn schutzwürdige Gebiete der Kategorie A berührt sind (z.B. ein flußnahes Feuchtgebiet – welches womöglich noch normal zur Hauptrichtung des Vogelzugs gequert wird), ist für die Beeinträchtigung völlig unerheblich, ob die Vorlaufstrecke 5, 10 oder 20 km ist. Der Schwellwert von 20 km wäre daher ersatzlos zu streichen. Kriterium sollte **ausschließlich die Berührtheit des Schutzgebietes** sein.

- **Einkaufszentren (Anhang I Z 19 UVP-G)**

Das **Flächenkriterium** (10 ha) wie auch das **Kriterium der Stellplätze** (1.000) sind **viel zu hoch gegriffen**. Problematisch sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch nachträgliche Erweiterungen von EKZ. Dasselbe gilt für das Kriterium der 1000 Stellplätze.

Im Vergleich zu Deutschland sind hier die Werte extrem hoch. Eine UVP Pflicht entsteht dort ab einer Geschoßfläche von 5.000 qm (vgl. Anhang I No. 18.6 D-UVP-G). Eine Ähnliche Diskrepanz ist auch hinsichtlich EKZ in sensiblen Gebieten zu vermerken (5 ha bzw. 500 Stellplätze in Österreich gegenüber 1.200 bis 5.000 qm Geschoßfläche in Deutschland).

- **Beherbergungsbetriebe (Anhang I Z 20 UVP-G)**

Auch hier zeigt der Vergleich mit Deutschland eindeutig, dass die **österreichischen Schwellenwerte zu hoch** sind. Das österreichische Kriterium sind 500 Betten oder 5 ha (250 Betten oder 2,5 ha in schutzwürdigen Gebieten) während in Deutschland 300 Betten oder 200 Zimmer (in schutzwürdigen Gebieten ab 100 Betten bzw. 80 Zimmer, vgl. Anhang I No. 18.1 D-UVP-G) eine UVP Pflicht auslösen.

Folgendes **Beispiel** soll die Überhöhung der Schwellenwerte anschaulich machen: Im Fall eines Hotel-Großbaus (Seeparkhotel Klagenfurt) im hochsensiblen **Landschaftsschutzgebiet „Lendspitz-Siebenhügel“** dem sog. „grünen Wohnzimmer der Klagenfurter“ am Stadtrand erging ein negativer UVP-Feststellungsbescheid, weil alle relevanten Schwellenwerte unterschritten werden (25 % Wert Pkw-Stellplätze: 185; Flächeninanspruchnahme 2 ha; Bettenzahl 242).

Eine Erheblichkeitsprüfung hätte insbesondere aufgrund der massiven Kollision mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets (Widerspruch zu Art 11 Abs. 1 NatProt Alpenkonvention) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur UVP-Pflicht geführt. Das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebiets wird stark beeinträchtigt und der Erholungswert des bedeutendsten Naherholungsraum Klagenfurts erheblich vermindert. Außerdem liegt der Hotelbau im Nahbereich zum Natura 2000-Gebiet „Lendspitz“ und führt zu Störungen der Vogelwelt. Des Weiteren sind Anhang IV-Arten von den Eingriffen erheblich betroffen (Würfelnatter). Zu sämtlichen Beeinträchtigungen liegen Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen vor.

Insbesondere für die Wirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft sind alle relevanten Schwellenwerte sachlich ungeeignet, da sie die besonders relevanten optischen Umweltwirkungen in keiner Weise widerspiegeln

- **Parkplätze (Anhang I Z 21 UVP-G)**

Der mit 1.500 Parkplätzen festgelegte Schwellenwert ist eindeutig zu hoch. Geht man von einem Flächenbedarf von 15 qm pro Stellplatz aus, sind **Parkplätze in Österreich erst ab einer Größe von 2,25 ha UVP pflichtig**. Dieser Wert ist **mehr als doppelt so hoch wie in Deutschland**, wo ab einer Fläche von 1 ha eine UVP für Parkplätze verlangt wird (vgl. Anhang I No. 18.4 D-UVPG).

Es wird auch die Einführung des durch die Novelle geplanten **Zusatzkriteriums des „auf Dauer errichteten“ Parkplatzes** abgelehnt, da dies UVP-Umgehungsmöglichkeiten schafft.

- **Campingplätze (Anhang I Z 23 UVP-G)**

Die **Diskrepanz zu Deutschland ist auffällig**. Während bei unserem größeren Nachbarn 200 (bzw. 50 in sensiblen Gebieten, vgl. Anhang I No. 18.2 D-UVPG) Stellplätze eine UVP-Pflicht auslösen, sind es in Österreich 500 (bzw. 250 in sensiblen Gebieten).

- **Bergbau – Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) (Anhang I Z 26 UVP-G)**

Wie insbesondere ein Gipsabbauprojekt in einem Landschaftsschutzgebiet in der Steiermark zeigt, ist jedenfalls der Schwellenwert für Schutzgebiete viel zu hoch. Außerdem werden Deponieflächen, z.B. für die abgelösten Deckschichten oberhalb des zu gewinnenden Rohstoffs, auch wenn sie in engem räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche der Gewinnung stehen, im Rahmen der Schwellenwerte nicht berücksichtigt, da sie weder als Abbau- noch als Aufschlussfläche gelten. , jedoch durch ihren Eingriff in Vegetation und Gelände ähnliche Umweltauswirkungen haben.

- **Wasserkraftanlagen (Anhang I Z 30 UVP-G)**

Die Schwellenwerte für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind zu hoch. Der UVP Grenzwert liegt bei einer Engpaßleistung von 15 MW. Die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen lag jahrelang bei **5 MW** und wurde ausschließlich aus Gründen der Harmonisierung und nicht aus sachlichen Überlegungen (die auf einer Analyse der Auswirkungen ihrer Errichtung bzw. Betriebs basieren) um einen Wert von 10 MW erhöht. Österreichs Kraftwerkspark umfasst nur sehr wenige ganz große Anlagen. Im Leistungsspektrum oberhalb 5 MW weisen ca. **ein Drittel der Laufkraftwerke Anlagen eine Engpaßleistung zwischen 5 und 15 MW** auf Ihre Errichtung wäre somit nach geltender Rechtslage nicht UVP-pflichtig (etwa das Traunkraftwerk Lambach mit 14 MW). **Zwei Beispiele** mit großen Umweltauswirkungen aber marginalen energetischen Beiträgen: Schwarze Sulm (4,9 MW) und Koppentraun (2,6 MW) (ein Kraftwerk mit einer Leistung kleiner als ein Windkraftwerk, das erst in letzter Minute und nur durch politischen Druck verhindert wurde) zeigen, dass Anlagen im unteren Leistungsbereich in der UVP stärkere Berücksichtigung finden müssen.

Auch die Regelungen zu **Kraftwerksketten** scheinen einer Überprüfung zu bedürfen um Umgehungstatbestände auszuschalten. Beispiel Naturpark Sölktaier (Stmk.) wo bei einer EPL von 7 MW durch Wasserfassungen aus einem System von Nebenbächen die

Regelungen für eine Kraftwerkskette unterlaufen werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Regelungen über räumliche und sachliche Zusammenhänge einer Überprüfung zu unterziehen.

Auch der europäische Vergleich offenbart die Unangemessenheit des 15 MW Schwellenwertes. Eine UVP ist in Frankreich ab einer Bruttoleistung von 500 KW (!), in der Schweiz ab 3 MW und in Italien (Südtirol) ebenso ab 3 MW durchzuführen. Der österreichische Schwellenwert ist demnach 5 (Schweiz, Italien) bis 30 (Frankreich) mal so hoch wie in den genannten Ländern.

- **Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Baggerung in einem Fluss (Anhang I Z 37 UVP-G)**

Z 37 sieht Schwellenwerte zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen vor. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen werden pauschal ausgenommen. Die bisherige Erfahrung an der Donau zeigt, dass Baggerungen in einen Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A **negative Auswirkungen auf Natur und Wasserhaushalt** haben können, unabhängig davon ob das Baggergut wirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Deshalb wären die Schwellenwerte einer Überprüfung zu unterziehen und Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr unabhängig von ihrer Rechtfertigung, von Art und Ausmaß zu exkludieren.

- **Schutz- und Regulierungsbauten an Fließgewässern (Anhang I Z 42 UVP-G)**

Diese Bestimmung sieht an kleinen Flüssen bemessene (MQ 5m³/s) Schwellenwerte und eine Abwicklung im vereinfachten Verfahren vor. Ein **Eintrag in Spalte 1 existiert nicht**. Auch für Projekte die diese Werte deutlich überschreiten, ist keine UVP im normalen Verfahren vorgesehen. Dies führt zu der paradoxen Situation dass mit dem „**Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien**“ eines der größten und aufwendigsten UVP-Projekte auf ca. 45 km Länge an einem Fluss mit MQ von 2000m³/sec **nur im vereinfachten Verfahren mit eingeschränkter Parteistellung** durchgeführt wird. Durch die Regelungen von Z 15 und Z 42 gibt es an der Donau keinen einzigen Fall, in welchem ein Flussbauprojekt ein „normales“ UVP-Verfahren erfordern würde. Die im aktuellen UVP-G Entwurf geplante Einführung einer Einzelfallprüfung in Z 42 ist als weitere Aushöhlung zu sehen und ist abzulehnen, **Einträge in Spalte 1 sind sowohl in Z 15 als auch in Z 42 erforderlich.**

- **Land- und Forstwirtschaft (Anhang I Z 43 ff UVP-G)**

Die Tatsache, dass lt. UVP Datenbank des Umweltbundesamtes bisher **lediglich 5 UVP-Verfahren** im Bereich Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wurden, legt die Vermutung nahe, dass die **betroffenen Schwellenwerte**, insbesondere im Bereich der Viehzucht, **an der Realität in Österreich vorbeigehen**. Ein Vergleich mit Deutschland zeigt, dass die österreichischen Werte ähnlich sind. Nichtsdestotrotz erscheint dies unangebracht, da aufgrund der österreichischen Topografie, wie auch aufgrund der kleinstrukturierten Landwirtschaft, niedrigere Schwellenwerte (halbiert) eher den realen Verhältnissen entsprechen würden.

- **Rodungen (Anhang I Z 46 UVP-G)**

Hier verlangt das UVP-G den **doppelten Schwellenwert** für eine UVP-Pflicht wie sein **deutsches Pendant**, nämlich 20 ha im Vergleich zu 10 ha (vgl. Anhang I No. 17.2 D-UVP-G).

Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Novelle

- **§ 3 Abs 7:** Die Umweltschutzverbände erhalten das Devolutionsrecht im Festsstellungsverfahren:

Positiv

Wir fordern außerdem:

- **Verpflichtende Kundmachung** in der/den betroffene(n) Gemeinde(n) über die Tatsache, dass ein Feststellungsverfahren durchgeführt wird sowie per Email an die gem. UVP-G registrierten NGOs

- **§ 6:** Ein Verweis auf die SUP wird eingeführt:

Positiv

- **§ 9:** Die Kundmachung der UVP kann auch in einer periodisch erscheinenden verbreiteten Zeitung einer Gemeinde erfolgen:

Positiv

Wir fordern außerdem:

- **Kundmachung per Email an NGOs**, die gemäß UVP-G registriert sind
- **Elektronische Verfügbarmachung** sämtlicher Projektunterlagen

- **§ 12:** Die Verfahrenskosten (insb. Sachverständige, Koordinatoren etc.) der Behörde sind vom Projektwerber zu tragen:

Positiv

Wir fordern außerdem:

- Die Projektwerber zahlen eine Promille der Projektkosten in einen Fonds zur **Förderung der Öffentlichkeitsbeteiligung** ein.

- **§ 16 Abs 3:** Neuerungsverbot: neue Tatsachen dürfen nur noch bis vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden (bisher keine Frist):

- Wir möchten darauf hinweisen, dass die Möglichkeit in der nächsten Instanz neue Tatsachen und Beweise vorzubringen nicht in Verfahren des BMVIT gilt, da der Rechtsschutz hier anders ausgestaltet ist.
- **Außerdem**, das **Parteiengehör** ist nach § 45 Abs. 3 AVG **in jedem Fall zu wahren**. Wenn Gutachten erst nach der Verhandlung fertig gestellt werden (was oft/meist

der Fall ist), dann muss auch die Möglichkeit zur (nachträglichen, also nach der Verhandlung, ob geschlossen oder nicht) Stellungnahme bestehen. Insofern ist **eine nähere Klarstellung** im Gesetz unbedingt erforderlich.

- Weiters fordern wir, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen obligatorisch vor der mündlichen Verhandlung öffentlich aufzulegen sind.
- **§ 17 Abs 1:** Energie ist effizient einzusetzen, und klimarelevante Treibhausgase gering zu halten.
Positiv

Wir fordern außerdem:

- Verweis auf Ziele der **Klimastrategie**, die EU-Verpflichtungen Österreichs sowie auf die vereinbarten Ziele unter **(post) Kyoto**
- Bindung der Energieeffizienz an den **Stand der Technik** (wie auch die Begrenzung von Emissionen nach diesem §)
- **§ 17 Abs 9:** Klarstellung, dass der UVP Bescheid auch für Folgeprojekte dingliche Wirkung hat (z.B. im Umfeld von Einkaufszentren, Städtebauvorhaben):
Positiv
- **§ 19 Abs 4:** Die Unterstützungserklärung für eine Bürgerinitiative muss in Zukunft auch das Datum der Unterschrift enthalten.
Akzeptabel

Wir fordern außerdem:

- Eine verpflichtende **(=bescheidmäßige)** Benachrichtigung über die **An- und Aberkennung der Parteistellung** an die Betroffenen innerhalb von 6 Wochen.
- **§ 19 Abs 11:** NGOs aus anderem Mitgliedsstaaten, dürfen in Ö-Verfahren nur teilnehmen, wenn sie auch im Heimatstaat an solchen Verfahren teilnehmen dürfen:
Akzeptabel, nur wie soll das nachgewiesen werden?
- **§ 21:** Anpassungen zur Nachkontrolle und zum Zuständigkeitsübergang:
Positiv, wir begrüßen die Änderungen, die zu mehr Klarheit führen sollen.

Wir fordern außerdem:

- **Auflagen**, die bereits während der Durchführung des Projektes wirksam sein sollen, müssen **strenger auf ihre Einhaltung überwacht** werden. Eine klare Regelung, die dies vorsieht wäre zu begrüßen. Außerdem fordern wir das Recht für die Verfahrensparteien, die **Auflagenkontrolle** durch die Behörde in der Bauphase sowie im Betrieb **beantragen** zu können sowie dieses **Recht gerichtlich durchzusetzen**, sowie es durch Artikel 9 Abs 3 der Århus Konvention geboten ist.

- Anpassungen 3. Abschnitt:
Positiv, wir begrüßen Anpassungen, welche die Kompetenzen klarer strukturieren.
- **§ 24 Abs 5 bis 9:** (ua Änderung des Feststellungsverfahrens):
Erscheint **akzeptabel**

Mit freundlichen Grüßen,

ANHANG



NGO Position zur UVP-G Novelle 2008 vom 4. Juli 2008

Unsere Hauptforderungen:

- Rechtswidrige und faktische Hürden für effektive Öffentlichkeitsbeteiligung abschaffen.
- Internationale und nationale Verpflichtungen gebieten Klimaschutz- und Alternativenprüfungen in der UVP
- Schwellenwerte senken: Österreich hat gleich viel UVP-Verfahren wie Luxemburg pro Jahr!

Die Forderungen im Detail

1. Rechtswidrige und faktische Hürden für effektive Öffentlichkeitsbeteiligung abschaffen

a) Rechtskonforme und effektiver Rechtsschutz im UVP-Verfahren des Verkehrsministers

Im UVP-Verfahren zu Bundesstraßen- (Autobahnen und Schnellstraßen) und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken ist der BMVIT erste und letzte Entscheidungsinstanz. Gegen diese Entscheidungen besteht nur die Möglichkeit einer Beschwerde vor dem VfGH oder VwGH. Beide Gerichtshöfe sind keine Tatsacheninstanz und prüfen im Wesentlichen nur grobe Verfahrensfehler. Die Gerichtshöfe gewähren in der Praxis keine „aufschiebende Wirkung“ bzgl. des BMVIT-Genehmigungsbescheides. ASFINAG und ÖBB können mit dem Bau der Trassen beginnen, auch wenn Beschwerdeverfahren anhängig sind. Dies führt zu irreversiblen Schädigungen der Umwelt und ein Rückbau der Zerstörungen kann aus ökonomischen Gründen nicht gerechtfertigt werden.

Fallbeispiel:

Die Konsequenz dieser Situation kann am UVP-Verfahren zur Schnellstraße S1-West gesehen

werden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH (Sommer 2007), der die UVP-Entscheidung aufhob, war der Bau der Straße bereits weit fortgeschritten. Das UVP-Verfahren war zu wiederholen. Die neue UVP-Entscheidung wurde im Dez 2007 erlassen. Das nunmehr anhängige Beschwerdeverfahren beim VwGH (durchschnittliche Entscheidungsdauer: 24 Monate) wird frühestens in einem Jahr erwartet. Bis dann ist Bau der Straße beinahe abgeschlossen.

Art 9/4 der Århus Konvention gebietet „angemessenen und effektiven Rechtsschutz“, und „soweit angemessen auch vorläufigen Rechtsschutz“. Weiters sollen diese Verfahren „fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer“ sein. Es ist offensichtlich, dass das BMVIT-Verfahren diesen Kriterien nicht entspricht.

Die bestehende Rechtslage widerspricht folglich Artikel 9/2 und 9/4 der Århus Konvention² sowie den entsprechenden Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/35/EG. Effektiver Rechtsschutz ist daher nicht nur politisch, sondern auch rechtlich geboten!

Schließlich ist es unverständlich, dass im Verfahren nach dem 2. Abschnitt die Möglichkeit für Umweltorganisationen, den VwGH anzurufen, nach 1,5 Jahren automatisch ausgelaufen ist. Dies führt zu einem „un-fairen“ und „un-gerechten“ Rechtsschutz. NGOs können sich demnach nur an den Umweltsenat wenden, während die Projektwerber auch zu den Höchstgerichten gehen können. Auch diese Situation scheint weder gerecht noch fair und angemessen im Sinne von Artikel 9/4 der Konvention zu sein.

b) Aufwandsentschädigungen für die Öffentlichkeit

Die hohen Kosten für die Beteiligung in UVP-Verfahren führen dazu, dass sich Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen kaum, und noch weniger erfolgreich, beteiligen können. Ein effektive Beteiligung und die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten ist faktisch nur dann sinnvoll, wenn technische und rechtliche Fachgutachten im Verfahren vorgebracht werden, welche die vom Projektwerber und den Fachgutachtern erarbeiteten Studien widerlegen. Andernfalls werden diese gerichtlich nicht anerkannt und sind folglich nutzlos. Diese Gutachten sind sehr aufwändig und teuer. Die diesbzgl. Kosten betragen pro Fall zwischen 15.000 und 30.000 EUR, bei Verkehrsvorhaben noch mehr.

Gleichzeitig müssen Betroffenen hunderte Arbeitsstunden in die Sichtung und Bearbeitung der Gutachten investieren. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen des Privat- und Berufslebens der Betroffenen. Für NGOs ist eine solche Beteiligung ökonomisch nicht vertretbar.

Die Beteiligungsmöglichkeiten laufen folglich in der Praxis aufgrund der finanziellen Barrieren in 90 % der Fälle ins Leere.

Dies widerspricht Artikel 9/2 und 9/4 sowie Artikel 3 Abs. 4 der Århus Konvention aufgrund der

² Artikel 3 Abs 4 der Konvention lautet wie folgt:

(4) Jede Vertragspartei sorgt für angemessene Anerkennung und Unterstützung von Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und stellt sicher, daß ihr innerstaatliches Rechtssystem mit dieser Verpflichtung vereinbar ist.

Artikel 9 Abs 4 erster Satz lautet wie folgt: „(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer.“

finanziellen Barrieren und der Ineffektivität des Rechtsschutzes.
Eine Anpassung ist daher rechtlich und politisch geboten.

c) NGO-Rechtsschutz im Feststellungsverfahren und bei der Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben.

Im „Feststellungsverfahren“ bzw. der Einzelfallprüfung, etwa für Kumulationen, Änderungen oder Projekten in sensiblen Gebieten gemäß § 3 Abs 7 UVP-G, wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit geprüft, ob für ein konkretes Projekte eine UVP erforderlich ist oder nicht. Es gibt pro Jahr etwa 170 Verfahren dieser Art, während es nur etwa 25 UVP-Verfahren gibt. In 81 % der Feststellungsverfahren wird eine UVP-Pflicht abgelehnt. Diese „Feststellungsverfahren“ haben unglaubliche rechtliche Wirkungskraft: Für das betreffende Projekte darf nie mehr eingewendet oder vorgebracht werden, dass eine UVP doch notwendig wäre, obwohl die Öffentlichkeit keine Möglichkeit hatte, an diesem Feststellungsverfahren teilzunehmen bzw. gegen den Feststellungsbescheid zu berufen.

Die „klügste“ Vorgehensweise für einen Projektwerber, der keine UVP will, ist also, sich die nicht UVP-Pflicht ein einem „Feststellungsverfahren“ gem. § 3 Abs. 7 UVP-G absegnen zu lassen. Dies wird in der Praxis auch tatsächlich gemacht, wie die Statistiken zeigen. Neben den hohen Schwellenwerten ist dies der Hauptgrund, warum es in Österreich nur einen Bruchteil der UVP-Verfahren im Vergleich zu anderen EU-Staaten pro Jahr gibt!

Um zumindest bestimmte rechtsstaatliche und umweltrelevante Mindestanforderungen zu erfüllen, sollten Umweltorganisationen das Recht haben, Feststellungsentscheidungen gerichtlich prüfen zu lassen. Dies ist im Übrigen geboten durch Artikel 9/3 der Århus Konvention, der wie folgt lautet:

*„(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass **Mitglieder der Öffentlichkeit**, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und **Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten**, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“*

Diese Bestimmung wird vom Compliance Committee der Århus Kovention in dem Sinne interpretiert, dass zumindest eine bestimmte Anzahl von „Mitgliedern der Öffentlichkeit“ UND bestimmte Umweltorganisationen das Recht haben müssen, sämtliche umweltrechtlichen Entscheidungen und Unterlassungen gerichtlich prüfen zu lassen (vgl. Entscheidungen ACCC/2005/11 Belgium, 28 Juli 2006; Armenia ACCC/2005/8 vom 10. Mai 2006).

Es ist demnach klar, und das wird ua durch die Entscheidungen des Århus Convention Compliance Committees zur Art 9/3 bestätigt, dass zumindest bestimmte NGOs das Recht haben müssen, jegliche Entscheidung und Unterlassung einer Behörde rechtlich prüfen zu lassen.

Dasselbe gilt für den Rechtsschutz bzgl. der Auflagen- und Nachkontrolle der Behörde während des Baus und nach Fertigstellung eines Vorhabens.

2. Internationale und nationale Verpflichtungen gebieten Klimaschutz- und Alternativenprüfungen

Die UVP umfasst den Klimaschutz als Gegenstand der Prüfung. In der Praxis wird dies jedoch mit dem Argument beiseite geschoben, dass die Zunahme der Treibhausgase durch das konkrete Projekt im Vergleich zu Gesamt-Österreich verschwindet gering sei, bzw. dass der rechtliche Rahmen für verbindliche Auflagen in der UVP fehlen würde. Mit diesem Argument würde allerdings jede Klimaschutzmaßnahme weltweit ad absurdum geführt. Es ist unbedingt erforderlich, den Klimaschutzverpflichtungen Österreichs und der EU rechtliches Gewicht zu geben.

Ein wesentliches Element der UVP muss also die Klimaverträglichkeitsprüfung sein. Bei großen Vorhaben wie Straßen muss die Alternativenprüfung verschiedener Verkehrsträger bzw. anderer Lösungsmöglichkeiten im Mittelpunkt stehen. Wenn keine adäquaten Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollten im Sinne des umfassenden Klimaschutzes³ die ProjektwerberInnen zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet werden, welche die Klimabilanz eines Vorhabens neutralisieren.

Projekte die direkt oder indirekt zu Treibhausgasemissionserhöhungen im Untersuchungsgebiet führen haben adäquate Emissionsreduktionen bzw. den Ankauf von Emissionszertifikaten nachzuweisen, ansonsten ist die Genehmigung zu versagen. Die Verankerung einer Energieeffizienz Klausel im UVPG-Entwurf kann nur ein erster, jedoch nicht ausreichender, Schritt sein. Energieeffizienzsteigerung kann zwar ein wichtiges Hilfsmittel für eine Verbrauchs- und Emissionsreduktion sein, die historische Entwicklung zeigt aber auch, dass diese als Bestandteil einer emissionssteigernden Wachstumsstrategie einsetzbar ist.

Die Alternativenprüfung ist das Hauptinstrument zur Minimierung von Umweltauswirkungen, dies betrifft nicht nur den Klimaschutz. In der Praxis spielen Alternativen KEINE Rolle, obwohl das UVP-G und die EU-RL dies vorsehen. Es bedarf daher Klarstellungen des Gesetzgebers.

3. Schwellenwerte senken: Österreich hat gleich viel UVP-Verfahren wie Luxemburg pro Jahr!

Es gibt kaum Staaten in der EU, in denen weniger UVP-Verfahren durchgeführt werden als in Österreich. Fast alle anderen EU-Staaten haben ein Vielfaches an Verfahren pro Jahr, auch wenn die Staaten deutlich kleiner sind.

Nach unserer Analyse gibt es dafür mehrere Gründe:

1. Die Schwellenwerte sind deutlich zu hoch.

- Es gibt etwa kaum Verfahren in der Landwirtschaft, weil es Projekte in der Dimension des Anhangs in Österreich nicht gibt bzw. geben kann.
- Der Schwellenwert für Ski-Gebiete ist erheblich zu hoch. Auch Erweiterungen scheinen problemlos möglich zu sein, obwohl es sich um sensible Gebiete handelt. Projekte mit schier unglaublichen Umweltauswirkungen (etwa Erweiterung Gebiet Damüls/UGA: Gletscherskigebiete) bedürfen keiner UVP.
- Ähnliches gilt für Flugplätze und Einkaufszentren

³ „Umfassender Klimaschutz ist die kontinuierliche jährliche Reduktion der österreichischen Treibhausgasemissionen durch die Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen im Inland unter ausnahmsloser Einbeziehung aller Emissions- bzw. Endenergieverbrauchssektoren

2. Die Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfungen laufen unter Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Rechtsschutz ab.

3. Der Schwellenwertbezug bei Kumulationen ist sachlich nicht gerechtfertigt und nachvollziehbar. Bei der UVP geht es um die Umweltauswirkungen und nicht um die Kumulation von Schwellenwerten. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die gemeinsamen (örtlichen und zeitlichen) Umweltauswirkungen einer Ski-Lifтанlagen Talstation und eines EKZ nicht kumuliert werden können, nur weil es sich um unterschiedliche Kategorien von Schwellenwerten handelt.

4. Die Umweltauswirkungen von „gestückelten Projekten“, etwa Autobahnen, werden unter der bestehenden Rechtslage nicht ausreichend dargestellt.

Spezialfall: Wasserkraftwerke

Die Schwellenwerte für die Errichtung von Wasserkraftanlagen sind zu hoch. Der UVP Grenzwert liegt bei einer Engpaßleistung von 15 MW. Die Grenze zwischen Klein- und Großwasserkraftanlagen lag jahrelang bei 5 MW und wurde ausschließlich aus Gründen der Harmonisierung und nicht aus sachlichen Überlegungen (die auf einer Analyse der Auswirkungen ihrer Errichtung bzw. Betriebs basieren) um einen Wert von 10 MW erhöht. Österreichs Kraftwerkspark umfasst nur sehr wenige ganz große Anlagen. Im Leistungsspektrum oberhalb 5 MW weisen ca. ein Drittel der Laufkraftwerke Anlagen eine Engpaßleistung zwischen 5 und 15 MW auf. Ihre Errichtung wäre somit nach geltender Rechtslage nicht UVP-pflichtig (etwa das Traunkraftwerk Lambach mit 14 MW).

Kraftwerksbedingte Wasserab- und umleitungen, Sedimentrückhalt, Herabsetzung der Uferfiltration, Lebensraumverlust, fehlende Durchgängigkeit, Schwellbetrieb, Stauraumpflüngen etc. zählen zu den typischen hydrologischen Eingriffen bzw. Folgewirkungen, die zeigen, dass mit der Wasserkraftnutzung eine große Zahl von Problembereichen verbunden sind. Dies erfordert entsprechende Aufmerksamkeit in adäquat angesiedelten Genehmigungsverfahren. Unerwähnt bleibt dabei allerdings, dass die Wasserkraft vielfach tiefgreifende und zum Teil weit über den jeweiligen Kraftwerksstandort hinaus reichende Probleme hinsichtlich der Ökologie der Gewässerlandschaft und des Naturhaushaltes mit sich bringt: Im Staubebereich kommt es zu Geschiebe- und Sedimentansammlungen, flussabwärts zu Geschiebemangel mit Eintiefung der Sohle, oft zu geringer Wasserführung, Austrocknung von Auen (falls noch vorhanden) und mitunter auch des gesamten Gewässers. Damit verschwinden Kiesbänke und Kieslaichplätze als essentielle Lebensräume zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Ein besonderer Fall ist das, gerade bei Kleinanlagen häufig anzutreffende, Prinzip der Ausleitungen bei geringer verbleibender Restwassermenge von denen neben sonstigen Auswirkungen auch für Landschaftsbild und Tourismus (z.B. Lausserbach Stmk.) negative Einflüsse ausgehen. Das UVP-G sieht zwar für Stauwerke unter Z31 ein vereinfachtes Verfahren unabhängig vom Vorliegen und Ausmaß einer energetischen Nutzung vor, die ebenfalls nachteilige Ausleitung bleibt jedoch unterrepräsentiert.

Kleinkraftwerke bewirken mit ihren Eingriffen und Folgewirkungen in Summe einen erheblichen

Verbrauch an intakten Gewässern/Gewässerlandschaften. Im Vergleich zu den Großkraftwerken produzieren sie nur eine verschwindend kleine Menge an elektrischer Energie, zerstören dafür aber unverhältnismäßig viel an Lebensraum

Zwei Beispiele mit großen Umweltauswirkungen aber marginalen energetischen Beiträgen: Schwarze Sulm (4,9 MW) und Koppentraun (2,6 MW) (*ein Kraftwerk mit einer Leistung kleiner als ein Windkraftwerk, das erst in letzter Minute und nur durch politischen Druck verhindert wurde*) zeigen, dass Anlagen im unteren Leistungsbereich in der UVP stärkere Berücksichtigung finden müssen.

Schwarze Sulm: Eine Errichtung von Wasserkraftwerken in einem bestehenden Natura 2000 Gebiet in Österreich ist bis dato beispiellos. Es besteht somit die reale Gefahr, dass nicht nur europaweit bedeutende Schutzgüter erheblich beeinträchtigt werden, sondern dass dadurch auch die EU-Naturschutzgesetzgebung in Österreich massiv geschwächt wird. Darüber hinaus wird der Druck auf unsere letzten intakten Fließgewässer massiv zunehmen und die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie konterkariert, wenn Kraftwerke in solch hochrangigen Schutzgebieten plötzlich genehmigungsfähig werden.

.Auch die Regelungen zu Kraftwerksketten scheinen einer Überprüfung zu bedürfen um Umgehungstatbestände auszuschalten. Beispiel Naturpark Sölktaier (Stmk.) wo bei einer EPL von 7 MW durch Wasserfassungen aus einem System von Nebenbächen die Regelungen für eine Kraftwerkskette unterlaufen werden. Dies sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Regelungen über räumliche und sachliche Zusammenhänge einer Überprüfung zu unterziehen
Wasserkraftausbau ist im Gegensatz zu Äußerungen des VEÖ⁴ keinesfalls eine Schlüsseltechnologie für den Klimaschutz:

- Sektorale Betrachtung: Die Endenergieverbrauchssektoren Verkehr und Raumwärme die für die Erreichung der Klimaziele maßgeblich sind, sind jene beiden, in denen Elektrizität eine untergeordnete Rolle spielt.
- Sekundärenergieträgerbezogene Betrachtung von Elektrizität: Der Stromverbrauch in Österreich wird bei fortgesetzter weitestgehender Untätigkeit im Nachfragebereich bis 2020 um 18 TWh/a steigen. Die im Masterplan Wasserkraft von BMWA und VEÖ vorgesehenen Projekte würden nur 7,5 TWh liefern können also das System weiter auf Emissionswachstum gepolt lassen.
- Selbst das gesamte restliche Ausbaupotenzial von 15-20 TWh würde bei seiner vollen Erschöpfung gerade einmal den Zuwachs bis etwa 2020 kompensieren können. Das ist eine zeitlich sehr eng begrenzte Perspektive

Die Kleinwasserkraftbetreiber sehen in der Steiermark ein Ausbaupotential an Kleinwasserkraft von 40%. Aber: *Kleinwasserkraftwerke produzieren zwar verhältnismäßig wenig Strom, dafür aber verhältnismäßig viel Geld und sie machen unverhältnismäßig viel kaputt.* Selbst eine – technisch mögliche – Verdoppelung der Stromproduktion aus Kleinwasserkraftwerken durch einen 'Totalausbau' deckt gerade das Stromverbrauchswachstum von 3 Jahren! Dafür wäre die Errichtung von Hunderten Kleinwasserkraftwerken erforderlich, Großteils in ökologisch wertvollsten Gebieten --- ein Super-GAU für den Naturschutz, für den Tourismus, für andere Nutzer der Gewässer wie Fischer, Kajakfahrer, Wanderer etc.!

⁴ Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Zu berücksichtigen ist, dass bei Laufkraftwerken mit und ohne Schwellbetrieb sowie Tages bzw. Wochenspeichern, die das Wasserdargebot kleinerer Gewässer nutzen, dieses noch stärkeren Schwankungen unterworfen ist, als dies an größeren Flüssen der Fall ist.

Zusammenfassend ist die energiewirtschaftliche Bedeutung der Errichtung weiterer Wasserkraftanlagen nicht ausreichend, um darauf berechnete Forderungen nach Genehmigungserleichterungen auf Kosten in Kauf zu nehmender negativer Umweltauswirkungen zu begründen. Eine ordentliche UVP von Anlagen über das gesamte Leistungsspektrum ist unerlässlich.

Spezialfall: weitere wasserwirtschaftliche Vorhaben Wasserbau

Betrachtet man die Ziffern im Anhang zur UVP, die auf Wasserstraßenbau, Regulierungsmaßnahmen und Gewinnung mineralischer Rohstoffe aus Naßbaggerungen ausgerichtet sind, ist festzuhalten, dass das UVPG hier zu wenig skaliert. Dies wird anhand der folgenden drei Punkte ausgeführt:

1. So gibt es in Österreich mit der Donau nur eine bestehende große Wasserstraße. Für die im UVP-G unter Z15 festgehaltene Neuerrichtung von Wasserstraßen für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 1350t kommt de facto nur das Projekt „Donau-Oder-Elbe“-Kanal in Betracht. Z15 ist EU-richtlinienwidrig umgesetzt, die Richtlinie spricht von Neubau **und Ausbau** von Wasserstraßen. Der Ausbau wäre zu ergänzen um Vorhaben an der Donau adäquat abdecken zu können.

2. Z42: sieht an kleinen Flüssen bemessene (MQ 5m³/s) Schwellwerte und eine Abwicklung im vereinfachten Verfahren vor. Ein Eintrag in Spalte 1 existiert nicht. Auch für Projekte die diese Werte deutlich überschreiten, ist keine UVP im normalen Verfahren vorgesehen. Dies führt zu der paradoxen Situation dass mit dem „Flussbaulichen Gesamtprojekt Donau östlich von Wien“ eines der größten und aufwendigsten UVP-Projekte auf ca. 45 km Länge an einem Fluss mit MQ von 2000m³/sec nur im vereinfachten Verfahren mit eingeschränkter Parteistellung durchgeführt wird. Durch die Regelungen von Z15 und Z42 gibt es an der Donau keinen einzigen Fall, in welchem ein Flussbauprojekt ein „normales“ UVP-Verfahren erfordern würde. Die im aktuellen UVP-G Entwurf geplante Einführung einer Einzelfallprüfung in Z42 ist als weitere Aushöhlung zu sehen und ist abzulehnen, Einträge in Spalte1 sind sowohl in Z15 als auch in Z42 erforderlich.

3. Z37 sieht Schwellwerte zur Gewinnung von mineralischen Rohstoffen vor. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen werden pauschal ausgenommen. Die bisherige Erfahrung an der Donau zeigt, dass Baggerungen in einen Fluss in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A negative Auswirkungen auf Natur und Wasserhaushalt haben können, unabhängig davon ob das Baggergut wirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Deshalb wären die Schwellwerte einer Überprüfung zu unterziehen und Erhaltungsmaßnahmen nicht mehr unabhängig von ihrer Rechtfertigung, von Art und Ausmaß zu exkludieren.

Anmerkung: WR idealerweise rückwirkend auf bestehende nur wasserrechtlich genehmigte Projekte anzuwenden

Im Übrigen unterstützen wir die gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzverbände vollinhaltlich.